

Gesetz über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeinde Vaz/Obervaz (Stromversorgungsreglement)

Art. 1

Ordnung des
Bezugs- und
Lieferungs-
verhältnisses

¹Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Vaz/Obervaz als selbständiger Betrieb der Gemeinde Vaz/Obervaz hat das ausschliessliche Recht, auf dem Gebiet der Gemeinde elektrische Energie zu erzeugen, zu verteilen und abzugeben sowie die hierfür erforderlichen Anlagen zu erstellen.

²Das Lieferungs- und Bezugsverhältnis von elektrischer Energie zwischen dem Elektrizitätswerk Vaz/Obervaz, hienach „Werk“ genannt, und seinen Energiebezügern, hienach „Bezüger“ genannt, ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das Werk liefert elektrische Energie gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den vom Gemeindevorstand erlassenen Ausführungsvorschriften, Tarifordnungen und allfälligen besonderen Lieferungsverträgen.

³Das Lieferungs- und Bezugsverhältnis wird in der Regel mit der werkseitigen Genehmigung des vom Bezüger rechtsgültig unterzeichneten Anschlussgesuches oder durch die Tatsache des Energiebezuges begründet.

⁴Jeder Bezüger hat das Recht auf Aushändigung eines Exemplares dieses Gesetzes sowie den für ihn in Betracht fallenden Tarif.

⁵In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Gemeinde mit den betreffenden Bezüchern von diesem Gesetz, den Ausführungsvorschriften und den jeweils geltenden Tarifen abweichende Energielieferungsverträge abschliessen. Solche Verträge sind ebenfalls öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 2

Umfang der
Energie-

¹Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Gesetzes elektrische Energie, soweit es die technischen Verhältnisse erlauben.

lieferung

²Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze und Anlagen nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist. Ausnahmsweise kann das Werk, gestützt auf eine besondere Vereinbarung mit dem Bezüger die Leitungsnetze oder die Anlagen erstellen, erweitern oder verstärken, falls der Bezüger Baukostenbeiträge und eine Mindesteinnahmegarantie leistet und dadurch die Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

³Das Werk ist ferner berechtigt, Energielieferungen erst dann aufzunehmen, wenn der Bezüger allen seinen Verpflichtungen aus dem Lieferungsverhältnis nachgekommen ist.

⁴Neue elektrische Raumheizungen aller Arten werden nur im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten des Werkes gestattet. Auf die Bewilligung für elektrische Raumheizungen hat der Bezüger keinen Anspruch. Der Bezüger hat seinem Anschlussgesuch eine Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen sowie zu beweisen, dass ein wesentlicher Teil des Heizenergieverbrauches in Form von Speicherenergie (Nachtaufheizung) bezogen wird. Das Werk behält sich das Recht vor, während den Spitzenzeiten jegliche Lieferung von Energie für elektrische Raumheizungen einzustellen.

⁵Die Mindestwerte der Gebäudeisolation, die Aufteilung zwischen Speicher- und Direktheizung, die Sperrzeiten usw. werden in dem vom Gemeindevorstand erlassenen Reglement für den Anschluss von elektrischen Heizanlagen im Versorgungsgebiet des EWO geregelt.

Art. 3

Regelmässigkeit der
Energie-
lieferung

¹Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarife sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

²Das Werk ist berechtigt, die Energielieferungen einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt
- b) Betriebsstörungen
- c) Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw.
- d) Störungen der normalen Verhältnisse zufolge von ausserordentlichen Verhältnissen, wie Feuersnot, Wassernot, Wassermangel usw.
- e) Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

³Zur Herabsetzung der Belastungsspitze kann das Werk den Verbrauch von elektrischer Energie für Heizung, Wasseraufbereitung und andere Wärmeverbraucher sperren.

⁴Bei voraussehbaren längeren Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferungen hat das Werk die Bezüger davon in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und, soweit dies möglich ist, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht zu nehmen.

⁵Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

⁶Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst. Dagegen werden Unterbrechungen und Einschränkungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen bei der Berechnung der Pau-

schalen und der Minimalgarantien angemessen berücksichtigt.

⁷Werden von einem Bezüger bzw. Grundeigentümer in der Nähe elektrischer Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen, welche die Anlage sowie die Stromversorgung schädigen oder gefährden könnten, ist dies dem Werk unverzüglich mitzuteilen. Das Werk ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

⁸Bei Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Boden sind vorgängig beim Werk Erkundigungen über allfällig im Erdbereich verlegte Leitungen einzuholen. Das Werk ist ferner vor dem Zudecken des Bodens zu informieren, damit es die zum Vorschein gekommenen Leitungen kontrollieren, einmessen und schützen kann.

Art. 4

Art der
Energieabgabe
und des
Bezuges

¹Das Werk setzt für Netz-, Hausinstallationen sowie Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

²Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder der Elektroinstallateur bzw. der Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

³Verwendet der Bezüger die Energie nicht zu dem im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck, so gilt dies als Umgehung der Tarifbestimmungen mit der Folge, dass der Tarif gemäss tatsächlicher Verwendung der Energie anwendbar ist.

⁴Das Werk schliesst Installationen oder Energieverbrauchskörper nicht an, wenn sie den Vorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen oder im normalen Betrieb die benachbarten Energiebezüger oder die Netzkommandoanlage des Werkes störend beeinflussen. Ebenso schliesst das Werk keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes sind.

Art. 5An- und
Abmeldung¹Die An- und Abmeldung hat zu erfolgena) bei Installationen:

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen, für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind vom konzessionierten Installateur schriftlich an das Werk zu richten.

b) bei Mieterwechsel und Handänderungen an einer Liegenschaft:

Jeder Eigentumswechsel an einer Liegenschaft ist dem Werk rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Ebenso muss dem Werk jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Mitteilung ist Sache des Eigentümers der vom Mieterwechsel betroffenen Liegenschaft. Wird das Werk von einem Mieter- resp. Bezügerwechsel nicht in Kenntnis gesetzt, so haftet der Eigentümer, der von diesem Wechsel betroffenen Liegenschaft für den Energieverbrauch und allfällig daraus entstehende Gebühren bis zum Datum der Neuanmeldung.

²Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen formlos gekündigt werden. Der Bezüger haftet dem Werk gegenüber für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

³Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Hauseigentümer resp. der Werkeigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

⁴Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchskörper wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses oder für die Ablehnung der Bezahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt.

Art. 6

Anschluss

¹Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteil-

an die
Verteil-
anlagen

netz bis zur Anschlusssicherung erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

²Als Energieabgabestelle gilt das Kabelende im Gebäude des Bezügers.

³Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hausanschlusssicherungen und der Mess- und Steuerapparate.

⁴Das Werk erstellt in der Regel für ein und dieselbe Liegenschaft nur einen Anschluss. Die Kosten für allfällige weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden werden vom Besteller getragen.

⁵Das Werk ist berechtigt, an einer durch privates Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet irgendwelcher vom Bezüger geleisteten Kostenbeiträge.

⁶Der Grundeigentümer ist verpflichtet, dem Werk kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte für den eigenen oder den Anschluss Dritter sowie das Recht zum Aufstellen von Verteilernanlagen zu erteilen.

⁷Der Grundeigentümer gestattet dem Werk unentgeltlich die Durchleitung von zusätzlichen Anlagen (Steuerleitungen, Ortsbeleuchtung usw.), die mit dem Verteilernetz kombiniert sind.

⁸Der Grundeigentümer ist ferner verpflichtet, für die Freihaltung der Leitungen und Anschlussanlagen von Ästen und dergleichen zu sorgen, selbst wenn diese anderen Bezügern dienen.

⁹Bedingt die Versorgung eines Gebäudekomplexes die Erstellung einer Transformatorenstation, so stellt der Grundeigentümer dem Werk die notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

¹⁰Im Grundbuch sind diese Anlagen als Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB einzutragen. In diesem Baurecht enthalten ist gleichzeitig auch das Recht des Werkes auf jederzeitigen Zutritt

zu diesen Räumlichkeiten.

¹¹Die Transformatorenstationen bleiben im Eigentum des Werkes, welches dieselben auch zu anderen Zwecken verwenden kann.

¹²Die Kosten für bauliche Arbeiten an der Transformatorenstation werden vom Grundeigentümer getragen; die elektrische Einrichtung übernimmt das Werk, sofern nicht besondere Umstände, die vom Bezüger zu verantworten sind, eine andere Kostenregelung gemäss besonderer Vereinbarung rechtfertigen.

¹³Im Übrigen gelten mit Bezug auf die Kostenregelung die nachstehenden Bestimmungen.

¹⁴Die Kosten der Anschlussleitung vom Hauptkabel, von der Transformatorenstation oder einer Verteileranlage bis zur Hausanschlussicherung werden dem Bezüger zu Selbstkosten berechnet. Wird ein stärkeres Kabel verlegt, so verrechnet das Werk dem Bezüger den von ihm beanspruchten Querschnittanteil.

¹⁵Kabelgraben, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen zu Lasten des Bezügers.

¹⁶Nebst den Kosten für den eigentlichen Hausanschluss erhebt das Werk eine Anschlussstaxe gemäss besonderer Regelung in der jeweils geltenden Tarifordnung.

¹⁷Im Falle eines Ausbaues der bestehenden Anlagen und Leitungen sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

¹⁸Verursacht ein Bezüger resp. der Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz bestehender Anschlussanlagen, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 7

Hausinstallationen

¹Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Personen, welche in der Lage sind, einen hinreichenden Service zu

und deren
Kontrolle

garantieren und welche im Besitze einer von der Gemeinde nach den einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung erteilten Bewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Meldungen über die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Messeinrichtungen und Steuerapparaten für die Rundsteuerung sind durch den verantwortlichen Elektroinstallateur unter Benützung der einschlägigen Werkformulare dem Werk zu erstatten.

³Als Hausinstallationen gelten Niederspannungs-Starkstromanlagen aller Art nach der Hausanschluss-Sicherung und die daran angeschlossenen Energieverbraucher. Sie sind gemäss den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie den vom Schweiz. Elektrotechnischen Verein (SEV) und vom Werk erlassenen Bestimmungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

⁴Bei Kontrollen festgestellte Mängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vom Bezüger beseitigen zu lassen.

⁵Eingriffe in die vom Werk plombierten Anlagen sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Werkes gestattet.

⁶Hausinstallationen und Apparate sind vom Bezüger in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Allfällig wahrgenommene Mängel sind sofort beseitigen zu lassen.

⁷Ausserordentliche Erscheinungen, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, übermässiges Erwärmen, Knistern und dergleichen sind sofort zu melden.

⁸Den Beauftragten des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

⁹Durch die Kontrollen des Werkes wird die Haftpflicht des Installateurs und des Bezügers resp. des Grundeigentümers in keiner Weise eingeschränkt.

Art. 8

Messeinrichtungen

¹Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben im Eigentum des Werkes und werden auch auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, resp. der Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige, zum Schutz der Apparate notwendige Einrichtungen sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

²Die Messeinrichtungen sowie die Verteildosen werden nach erfolgter Prüfung der Messgenauigkeit gemäss eidgenössischen Vorschriften mit einer Plombe versehen. Manipulationen an den Plomben sowie an den Messeinrichtungen ganz allgemein, sind strengstens untersagt. Nach Erkennen einer solchen, werden die Messapparate einer amtlichen Eichung unterzogen, deren Kosten zu Lasten des Bezügers fallen. Schadenersatzansprüche des Werkes an die Adresse des Bezügers sowie die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

³Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. Bei Unterzählern kann dieses Recht nicht wegbedungen werden.

⁴Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Toleranzen entscheidet in Streitfällen das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht endgültig. Die unterliegende Partei trägt die Kosten der Verfahren, einschliesslich des Auswechslens der Messeinrichtungen.

Art. 9

Messung der Energie

¹Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen erfolgen das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate durch Beauftragte des Werkes in einer vom Werk bestimmten Ordnung.

²Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinaus, wird der Energiebezug soweit wie möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt; widrigenfalls ist gemäss dem Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen auszugehen.

³Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Abzahlungen nicht verweigert werden.

Art. 10

Öffentliche
Beleuchtung

¹Das Werk liefert Energie für die notwendige Beleuchtung, der sich auf dem Gemeindegebiet befindenden öffentlichen Strassen und Plätze.

²Die hierfür notwendigen Leitungen und Einrichtungen werden vom Werk auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum.

³Allfällige aus dem Betrieb oder Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung entstehende Schäden werden von der Gemeinde getragen.

⁴Das Werk ist nach Verständigung mit den privaten Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und diese zu betreiben.

⁵Private Bezüger können an öffentliche Einrichtungen angeschlossen werden. Die Kosten für den Anschluss und den Strombezug werden vom Bezüger getragen.

Art. 11

Rechnung-
stellung,
Tarife
und Zahlung

¹Die Tarife werden durch den Gemeindevorstand Vaz/Obervaz festgesetzt und können jederzeit geändert werden. Tarifänderungen sind mindestens drei Monate vor Inkrafttretung zu publizieren.

²Wird die Energie ausnahmsweise mit ausdrücklicher Bewilligung

des Werkes vom Bezüger an Dritte, z.B. Untermieter weitergegeben, dürfen auf den Tarifen des Werkes keine Zuschläge erhoben werden.

³Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen.

⁴Das Werk kann vom Bezüger angemessene Akonto-Vorauszahlungen oder andere Sicherheitsleistungen verlangen. Münzähler, für deren Betriebs- und Unterhaltskosten der Bezüger aufzukommen hat, können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

⁵Rechnungen des Werkes sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Ab diesem Datum wird ein ortsüblicher Verzugszins verrechnet.

Art. 12

Einstellung
der Energie-
lieferung

¹Wird die Rechnung des Werkes nicht fristgemäss bezahlt, so setzt das Werk dem Bezüger unter ausdrücklicher Androhung der Säumnisfolgen eine angemessene Nachfrist an. Wenn der Bezüger auch innert dieser Frist nicht bezahlt und dem Werk keine Sicherheiten für die Kosten weiterer Energielieferungen anbietet, ist das Werk berechtigt, die Abgabe weiterer Energie an den Bezüger zu verweigern.

²Das Werk ist ferner berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe weiterer Energie zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht.

³Stellen elektrische Einrichtungen oder Energieverbrauchskörper

eine beträchtliche Gefahr für Personen oder Sachen dar, so kann das Werk diese ohne vorherige Mahnung vom Netz des Werkes abtrennen oder allenfalls plombieren.

⁴Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seine Hilfspersonen sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange nebst Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an die Strafbehörden bleibt vorbehalten.

⁵Die Einstellung der Energielieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 13

Rechts-
mittel

¹Gegen Verfügungen des Werkes kann der Bezüger innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Gemeindevorstand erheben.

²Entscheide des Gemeindevorstandes über die Anwendung dieses Gesetzes können innert 20 Tagen seit Mitteilung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 14

Schlussbe-
stimmungen

Dieses Gesetz ist durch die Urnenabstimmung vom 12. Juni 1988 angenommen worden und tritt auf dieses Datum in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 22. Oktober 1961.